

Inhaltsverzeichnis VDRI-Kurier Dezember 2009

Editorial: Warten und Starten	2
Wie kommt die GDA in den Kofferraum der Aufsichtspersonen?	4
GDA-Programm „Bau- und Montagearbeiten“	13
Technische Regeln für Betriebssicherheit - Rückblick und Perspektive	17
Die neue europäische Maschinen-Richtlinie	22

Sie helfen uns, indem Sie eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag im Herbst jeden Jahres automatisch abgebucht. Ansonsten überweisen Sie bitte den Mitgliedsbeitrag an den VDRI bis zum **1. April** jeden Jahres. Eine gesonderte Aufforderung zur Überweisung erfolgt nicht. Mitglieder, für die der Arbeitgeber den Mitgliedsbeitrag überweist, müssen nichts weiter unternehmen.

Impressum

VDRI-Kurier	Ausgabe 69; Heft 28 – Dezember 2009
Herausgeber	Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V.(VDRI) c/o Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Hildesheimer Straße 309 30519 Hannover Tel. 0511/987-2541 (Herr Wiesebaum) oder -2523 (Herr Lütje) Geschäftsstelle: Tel. 0511/5463079, Fax: 0511/548602 (Frau Edeler)
Verantwortlich	Dr.-Ing. Wolfgang Damberg, Vorstand
Schriftleitung	Detlef Guyot, Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit Tel. 06131/802-16234, E-Mail: info@vdri.de
Internet / E-Mail	www.vdri.de info@vdri.de Bei Fragen zum Internetauftritt wenden Sie sich bitte an Herrn Guyot
Kontoverbindung	Postbank Hannover, BLZ 250 100 30, Kontonummer 0119048306
Mitgliedsbeitrag	ab 1.1.2007: 40,- Euro / Jahr Altmitglieder (in den Ruhestand getretene Mitglieder) sind laut Satzung von der Beitragspflicht befreit.
Druck	Werbestudio Varnay GmbH, 30916 Isernhagen
Auflagenhöhe	2000. Der nächste VDRI-Kurier erscheint im Juni 2010.

... TERMINE ... TERMINE ... TERMINE ...TERMINE ... TERMINE...

19. - 21.10.2010

Arbeitsschutz aktuell 2010

Leipzig

www.arbeitsschutz-aktuell.de

Mehr als 40 Bevollmächtigte des VDRI organisieren bundesweit Fortbildungsveranstaltungen. Die Fortbildungsveranstaltungen des VDRI finden Sie auf www.vdri.de/seminare.

Editorial: Warten und Starten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unsere Gesellschaft ist in Bewegung, ohne Zweifel. Entscheidend ist aber wohl weniger, ob sie sich bewegt, als vielmehr, wie und wohin.

In einem Zeitungsartikel las ich kürzlich über den Generationenwechsel, dass sich nach der „Generation Golf“ nun die „Generation Praktikum“ im Berufsleben etabliert. Herzlich willkommen den jungen Kollegen aus diesem Kreis, die sich nun als Aufsichtspersonen ausbilden lassen!

Der berufliche Werdegang unserer jungen Generation ist sicherlich symptomatisch dafür, wie sich unsere Gesellschaft bewegt. Es ist ein „Stop and Go“, oder, wie ich lieber sagen würde, ein Warten und Starten: Nach möglicherweise bereits schuljahr-verkürztem Abitur, durchgestartet, eine Warteschleife für den Studienplatz. Danach - durchgestartet - ein Bachelor/Masterstudium mit drastisch verkürzten Studienzeiten. Es folgt wegen Stellenknappheit eine Ehrenrunde als Praktikant(in) - deshalb „Generation Praktikum“ -, dann ein meist befristetes Arbeitsverhältnis.

Nach Warten und Starten bis zum dreißigsten/fünfunddreißigsten Lebensjahr scheint nun die Unfallversicherung mit ihrem Beamtenstatus zu winken. Aber natürlich dürfen, können und wollen wir als Aufsichtspersonen nicht der Unruhe unserer Zeit ausweichen. Die Mitglieder des VDRI haben sich immer als Begleiter der Betriebe und Versicherten verstanden. So ist es nur natürlich, wenn wir Schritt halten:

indem wir das Schrittmaß der Betriebe einnehmen,
indem wir die Mechanismen der Beschleunigung und des Bremsens von Konjunktur und Auftragslage verinnerlichen,
indem wir Mehrarbeit genauso wie Kurzarbeit und Zeitarbeit mit ihren Gefährdungspotenzialen als alltäglich erkennen,
indem wir bei Neugründungen wie bei Zusammenbrüchen von Firmen Lösungen zum Arbeitsschutz vermitteln,
indem wir Beispiele guter Praxis dorthin bringen, wo sie noch nicht gelebt werden,
indem wir in unseren Seminaren Vermitteltes als Mittel der Betriebsbetreuung anwenden,

indem wir bei der Programmarbeit mit den Ländern für jeden Betrieb die Teile herausbrechen, die für seine Arbeitsplätze wirklich dran sind, und schließlich, indem jeder für sich selber das Stoppschild ernstnimmt, wenn Aktionismus droht.

Mir scheint dieser letzte Aspekt besonders wichtig. Jemanden zu begleiten, bedeutet ja nicht nur, mit ihm Schritt zu halten, sondern ebenso, zu intervenieren und zum gemeinsamen Schritt- und Richtungswechsel zu ermutigen.

Für die Begleitung der Betriebe und Versicherten heißt das zunächst, das Ausmaß und die Auswirkungen von Auf und Ab, Hin und Her, Stop und Go richtig einzuschätzen. Ausmaß und Auswirkungen sind ja nicht dasselbe. Das Ausmaß ist tagesaktuell, die Auswirkungen sind mittel- und langfristig. Wie oft geht über der tagesaktuellen Aufregung zu Sachverhalten, besonders aber zu Einschätzungen und Meinungen verloren, dass am nächsten Tag bereits andere Aspekte ihre Rolle im Auf und Ab spielen...

Einmal technisch gesagt, sollte sich die Aufsichtsperson in diesem Spiel als „Dämpfungsglied“ einbringen. Denn im längerfristigen Ergebnis zählt die Nullpunktverschiebung. Das lehren uns ja auch die Aktienkurse. „Dämpfungsglied“ zu sein, bedeutet somit auch, die betrieblichen Ressourcen auf das Wesentliche ausrichten helfen. Für das Gegenteil haben wir die schönen Begriffe vom „Verheizen“ und „Verpuffen“ der Energie, die dem Antrieb dienen sollte.

Noch einmal also: „Warten und Starten“ kann man als Geißel unserer Zeit hinnehmen und beklagen. Wir sollten umgekehrt dem „Innehalten“ und dem „Wahrnehmen von Gelegenheiten“ ihre Chance einräumen und für uns selber gönnen.

Seien Sie hierzu herzlich begrüßt und ermutigt,
Ihr

Dr. Wolfgang Damberg
mit dem erweiterten Vorstand Ihres VDRI.

Wie kommt die GDA in den Kofferraum der Aufsichtspersonen?

Interview mit Dr. Sven Timm, DGUV

Bund, Länder und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland haben sich mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) verpflichtet, zukünftig im Arbeitsschutz noch intensiver zusammenzuarbeiten und gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder zu entwickeln. Rechtsgrundlage ist durch das Inkrafttreten des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) der § 20 des SGB VII und der § 20 a des Arbeitsschutzgesetzes.

Bund, Länder und Unfallversicherungsträger wollen mit insgesamt 11 Programmen bis zum Jahr 2012 die Arbeitsbedingungen in den Betrieben verbessern und dazu beitragen, dass die Beschäftigten heute und auch morgen sicher und gesund arbeiten können. Der VDRI sprach mit Dr. Sven Timm, Stabsbereich Prävention der DGUV, über die geplanten Aktivitäten bei der GDA.

***VDRI:** Die GDA ist bei den Aufsichtspersonen ein großes Gesprächsthema. Könnten Sie unseren Lesern erläutern, welcher Weg zur GDA führte?*

Dr. Timm: Es gab in Deutschland eine jahrelange politische Diskussion über mögliche Verbesserungen des deutschen dualen Arbeitsschutzsystems. Zu den Kritikpunkten gehörte das vermeintlich unüberschaubare Vorschriften- und Regelwerk, Doppelregelungen in staatlichem und Unfallversicherungs-Vorschriftenwerk. Zudem wurde von Unternehmen vorgebracht, dass es erhebliche Belastungen durch angebliche (wenn auch faktisch nicht existente) Doppelbesichtigungen der Aufsichtsbeamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger gebe. Es wurden seinerzeit im Wesentlichen drei Möglichkeiten erörtert sowie politisch und fachlich geprüft:

- a) Übertragung von staatlichen Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz auf Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) verstärkte Abstimmung und Kooperation zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern,

- c) Überwachung alleine durch staatliche Behörden, Beschränkung der Aufgaben der UV-Träger im Arbeitsschutz auf die Beratung der Unternehmen.

Die 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) beschloss im November 2005 „Eckpunkte für eine Strategie für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für die Optimierung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems“ und beauftragte den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auszuarbeiten.

Ein weiterer Grund für die Entwicklung der GDA lag in der europäischen Entwicklung. Die europäische Kommission hatte 2002 eine erste Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erarbeitet. Das globale Ziel „Mehr und bessere Arbeitsplätze“ wurde zum Maßstab der Gemeinschaftsstrategie von 2002 bis 2006. Unter dem Titel „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007 bis 2012“ hat die EU-Kommission Anfang 2007 eine neue Arbeitsschutzstrategie veröffentlicht. Diese Strategie hat sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsunfälle um 25 % zu verringern. Um die Gemeinschaftsziele zu verwirklichen, schlug die EU-Kommission u.a. eine Verbesserung des Vollzuges der Arbeitsschutzvorschriften, Sensibilisierungskampagnen, besondere Unterstützung von KMU, Koordination der Arbeitsschutzpolitik mit anderen Politikfeldern (z.B. öffentliche Gesundheit), Berücksichtigung gesundheitsförderlicher Ansätze und Förderung nationaler Arbeitsschutzstrategien vor.

Auch die Ergebnisse der Untersuchung des deutschen Arbeitsschutzsystems durch eine Kommission des Ausschusses Hoher Aufsichtsbeamter (SLIC) vom Februar 2006 haben die Vorschläge für eine Optimierung des deutschen dualen Systems und der Festlegung von Eckpunkten für eine Arbeitsschutzstrategie beeinflusst. Allerdings wurde bei dieser Evaluation nur die staatliche Seite betrachtet.

VDRI: *Ist das Neue an der GDA lediglich das Festlegen von gemeinsamen Arbeitsprogrammen?*

Dr. Timm: Nein, die GDA ist mehr. Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie umfasst fünf Punkte:

1. die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele,
2. die Festlegung vorrangiger Handlungsfelder und von Eckpunkten für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen,
3. die Evaluierung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme mit geeigneten Kennziffern,
4. die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe,
5. die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks.

VDRI: *Wer macht denn was in der GDA und wie kommt die GDA an die Basis?*

Dr. Timm: Fangen wir ganz oben an: Als zentrales Gremium für die Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung im Rahmen der GDA wurde die "Nationale Arbeitsschutzkonferenz" (NAK) eingerichtet.

VDRI: *Wer ist Mitglied der NAK?*

Dr. Timm: Mitglieder sind die Träger der NAK. Das sind der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS und das Innenministerium – BMI), die Länder (vertreten durch die Mitglieder des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI) und die Unfallversicherungsträger (gewerblicher, öffentlicher und landwirtschaftlicher Bereich) mit Vertretern der UV-Träger und der DGUV.

Die Sozialpartner nehmen nach § 20 b Arbeitsschutzgesetz an der NAK nur beratend teil. Dazu entsenden die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zu drei Vertreter in die Nationale Arbeitsschutzkonferenz. Die Geschäftsstelle der NAK liegt bei der BAuA.

Die personelle Zusammensetzung der NAK			
Bund	Länder	Unfallversicherung	Sozialpartner <small>(beratend, nicht stimmberechtigt)</small>
Mitglieder: Michael Koll / BMAS Rita Janning / BMAS Ditmar Lümmer / BMI stellvertr. Mitglieder: Andreas Horst / BMAS Werner Allescher / BMAS Achim Duve / BMAS	Mitglieder: Ernst-Friedrich Pernack / BB Dr. Wilhelm Thiele / HH Doris Bartelmes / RP stellvertr. Mitglieder: Marianne Weg / HE Stefan Pemp / NI Hartmut Karsten / ST	Mitglieder: Dr. Walter Eichendorf / DGUV Thomas Köhler / BG Chemie Martin Hartenbach / LSV stellvertr. Mitglieder: Dr. Wolfgang Damberg / BGM Prof. Rudolf Scholbeck / BG Bau Michael Jansen / DGUV	Arbeitgeber: Stefan Gryglewski / SWMetall Saskia Osing / BDA Norbert Breutmann / BDA Arbeitnehmer: Dr. Hanns Pauli / DGB Klaus Pickhaus / IG Metall Dr. Riesenberg-Mordeja / ver.di
Vorsitz in der NAK: Koll – Dr. Eichendorf – Pernack (alternierend)			

Institutionelle Aufteilung der Vorsitzfunktionen in den Jahren 2009 bis 2012		
Jahr	Leitung der NAK	Durchführung Arbeitsschutzforum
2009	BMAS	LASI
2010	DGUV	DGUV
2011	LASI	BMAS
2012	BMAS	BMAS

Bild: Die personelle Zusammensetzung der NAK

Die NAK hat für den Zeitraum bis 2012 drei GDA-Ziele festgelegt:

- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen

jeweils unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und der Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen. Dabei wurde im Spitzengespräch zwischen LASI, Unfallversicherungsträgern und dem BMAS im Juni 2008 vereinbart, in dem kurzen Zeitraum von 2008 bis 2012 die Häufigkeit von Arbeitsunfällen in allen Branchen und Bereichen in Deutschland um 25% zu reduzieren. Dieses ambitionierte Ziel ist als Vision für die GDA maßgebend.

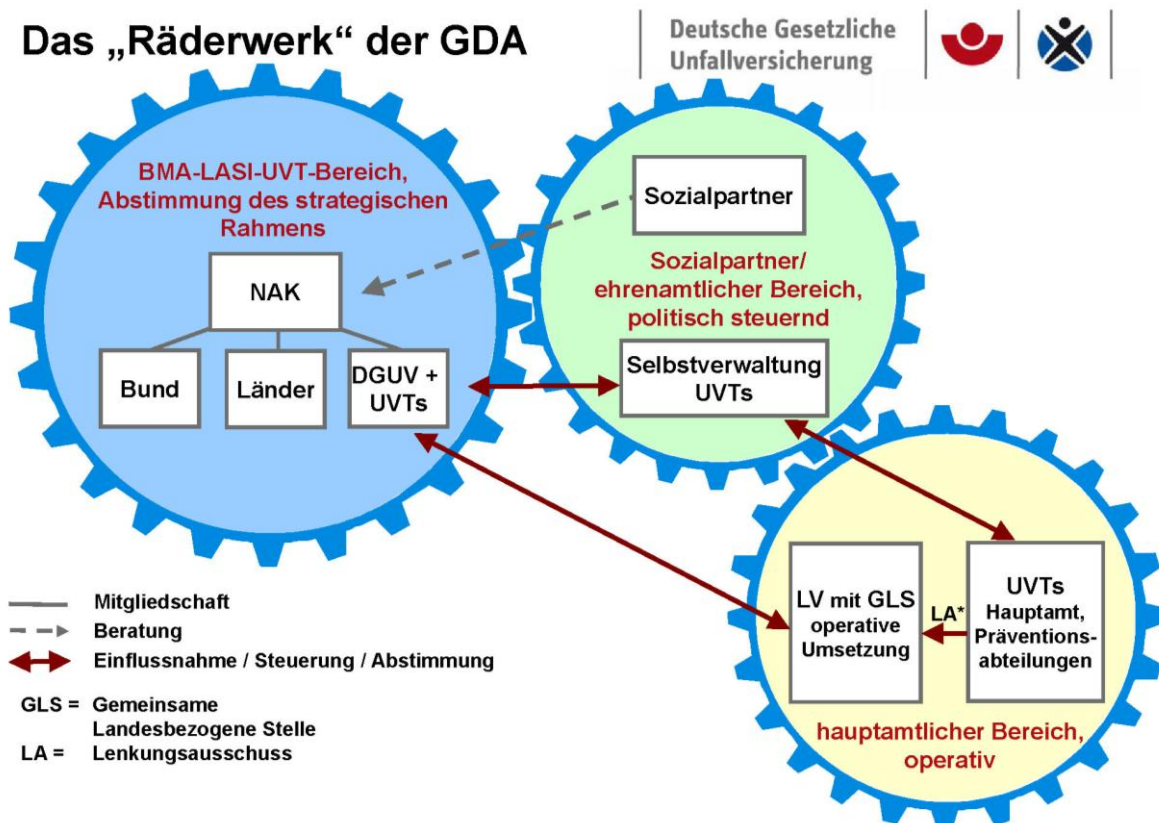
VDRI: Wie ist die Organisation unterhalb der NAK? Wie kommt die GDA in den „Kofferraum der Aufsichtspersonen“?

Dr. Timm: Zunächst musste der § 20 (2) Nr. 4 des Arbeitsschutzgesetzes bzw. der § 20a Abs. 2 Satz 3 SGB VII inhaltlich ausgefüllt werden. Dieser besagt, dass die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger ein abgestimmtes Vorgehen bei der Beratung und Überwachung der Betriebe festzulegen haben.

Dazu wurde im Sommer 2009 für jedes Bundesland eine gleichlautende „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitschutzstrategie (GDA)“ abgeschlossen. Die Inhalte dieser Rahmenvereinbarung sind auf www.gda-portal.de nachzulesen

VDRI: Heißt das, dass jeder Unfallversicherungsträger in jedem Bundesland diese Vereinbarung unterzeichnet hat?

Dr. Timm: Diese Rahmenvereinbarung wurde zwischen den bei den Landesverbänden ansässigen Gemeinsamen Landesbezogenen Stellen (GLS) und den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen. Die GLS vertritt die gewerblichen UV-Träger, die UV-Träger der öffentlichen Hand und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beim Abschluss verbindlicher Vereinbarungen für das jeweilige Bundesland.



VDRI: Welche Aufgaben haben die Landesverbände / GLS im Rahmen der GDA?

Dr. Timm: Nach dem Abschluss der in jedem Bundesland einheitlichen formulierten Rahmenvereinbarungen werden zurzeit für jedes Bundes-

land individuelle Umsetzungsvereinbarungen formuliert. Darin wird konkret formuliert werden, wie hoch der Personaleinsatz jedes beteiligten Trägers ist, ggf. auch wieviele Betriebsbesichtigungen durch welchen Unfallversicherungsträger / Arbeitsschutzbehörde in den GDA-Projekten durchgeführt werden sollen. Weiterhin werden sich die UV-Träger des jeweiligen Bundeslandes und die Arbeitsschutzbehörden über eine arbeitsteilige Vorgehensweise einigen, um Doppelbesichtigungen zu vermeiden. Zurzeit (Stand 10.11.2009) sind für einige der GDA-Arbeitsprogramme Umsetzungsvereinbarungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin abgeschlossen worden.

Die GLS werden bei der Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) auf der Länderebene eine Steuerungsfunktion für die Mitwirkung der Unfallversicherungsträger übernehmen.

VDRI: *Wie ist der Umsetzungsstand der GDA-Arbeitsprogramme?*

Dr. Timm: Die Operationalisierung der Arbeitsprogramme erfolgt durch die Arbeitsprogrammleitungen mit ihren Arbeitsgruppen. Für jedes der Arbeitsprogramme wurde ein Projektleiter benannt, der entweder aus dem Bereich der Länder oder der Unfallversicherungsträger stammt. Diese Arbeitsprogrammleiter legen dem Steuerkreis „Arbeitsprogramme“ der NAK Fragen der

6 bundesweit einheitliche und verbindliche Projekte mit höchster Priorität

(„Kategorie I-Projekte“)

- **Bau- und Montagearbeiten**
- **Zeitarbeit**
- **Sicher fahren und transportieren** (innerbetrieblich und öffentlich)
- **Pflege**
- **Büroarbeiten**
- **Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen**

5 Projekte nach bundesweit einheitlichen Kriterien („Kategorie II-Projekte“)

- **Schulen**
- **Ernährungsindustrie**
- **Feinmechanische Montierertätigkeiten**
- **Gastronomie und Hotellerie**
- **Personenbeförderung im ÖPNV**

übergeordneten Koordinierung zur Vorbereitung der Entscheidung durch die NAK vor.

Die Programme „Feuchtarbeiten und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen“ sowie „Zeitarbeit“ sind bereits gestartet. Hier finden zurzeit Multiplikatorenschulungen bei den UV-Trägern und den staatlichen

Arbeitsschutzbehörden statt. Beim Programm „Bau- und Montagearbeiten“ laufen die Vorbereitungen wie Multiplikatorenschulungen, die Bau-

stellenrevisionen werden im Jahr 2010 starten. Die Programme „Pfle-ge“, „Büroarbeiten“ und „Sicher fahren und transportieren“ werden ebenfalls im Jahr 2010 mit der operativen Phase in den Betrieben be- ginnen.

VDRI: *Welcher zeitliche Aufwand ist mit der GDA verbunden?*

Dr. Timm: Zunächst haben die Vertreter der Länder beschlossen, 10% ihrer Aufsichtskapazitäten in die GDA einzubringen. Das entspricht jährlich ca. 143 Personenjahre je Jahr bis zum Ende des Jahres 2012. Um eine arbeitsteilige Verteilung der Kapazitäten zu erreichen, haben die UV-Träger beschlossen, die gleiche Anzahl an Personenjahren in die GDA-Programme einzubringen. Insgesamt werden also 286 Perso- nenjahre pro Jahr für die Bearbeitung der GDA-Programme zu Verfü- gung stehen. Hinzu kommen etwa 10 Personenjahre, die von den landwirtschaftlichen BGen und der Gartenbau-BG jährlich für die Pro- gramme „Haut“ und „Sicher fahren und transportieren“ beigesteuert werden. Ziel der UV-Träger ist es, soweit wie möglich die Bearbeitung der GDA-Programme im Rahmen ihrer üblichen betrieblichen Auf- sichtstätigkeit durchzuführen.

VDRI: *Wie werden die Personalkapazitäten für die GDA bei den Unfall- versicherungsträgern auf die Bundesländer aufgeteilt?*

Dr. Timm: Bei den GDA-Arbeitsprogrammen wird für die Aufteilung der Kapazitäten der so genannte „Königsteiner Schlüssel“ verwendet. Die- ses Verteilungsmodell berücksichtigt die regional unterschiedlichen Einwohner- und Wirtschaftskapazitäten in Deutschland und wird von den Bundesländern zumeist bei gemeinsamen Finanzierungen ange- wendet.

VDRI: *Was ist bei dem Programm „Zeitarbeit“ geplant?*

Dr. Timm: Zeitarbeit gibt es in vielen Branchen. Zunächst einmal muss sich jede Aufsichtsperson bei ihrer Betriebsbesichtigung informieren, ob der besichtigte Betrieb auch Zeitarbeitnehmer entliehen hat. Insge- samt sollen 10.000 Betriebe mit Zeitarbeitnehmern bundesweit jeweils hälftig durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die UV-Träger besichtigt werden. Dieses Projekt gliedert sich in drei Phasen:

- Phase 1: Ersterhebung im Rahmen der regulären Besichtigungstätigkeiten mit speziellem dokumentierten Erhebungsbogen zum Thema Zeitarbeit
- Phase 2: Qualifizierungs- und Informationskampagne zum Thema „Zeitarbeit“, allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit; zwei große überregionale Veranstaltungen (1 x Zielgruppe Entleihunternehmen, 1 x Zielgruppe Zeitarbeitsunternehmen)
- Phase 3: Nach einem Jahr werden dieselben Entleihbetriebe erneut aufgesucht, die Umsetzung der Beratungsinhalte überprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Dabei sollen der festgestellte Zustand und die eingeleiteten Maßnahmen evaluierbar dokumentiert werden. Falls erforderlich erfolgt eine Information der zuständigen Berufsgenossenschaft, bei Verleihunternehmen ist dies die VBG.

In diesem Projekt haben bereits Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für eine Reihe von Aufsichtspersonen der UV-Träger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden begonnen, die als Multiplikatoren dienen.

VDRI: *Was ist im Arbeitsprogramm „Haut“ geplant?*

Dr. Timm: Zielgruppen dieses Arbeitsprogrammes sind Arbeitnehmer, die Feuchtarbeit und Tätigkeiten mit hautschädigenden Stoffen durchführen.

Dazu zählen z.B.

- Lebensmittelherstellung, -bearbeitung und -verkauf
- Beherbergungs- und Gaststättenwesen
- Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau
- Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
- Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Servicebereiche)
- Bauhaupt- und -nebgewerbe
- Metallerzeugung und -verarbeitung, Fahrzeugbau
- Chemische Industrie

In diesen Branchen sollen insgesamt 35.000 Betriebe aufgesucht werden. Diese Betriebe sollen unter Zuhilfenahme eines standardisierten Erhebungsbogens zur Hautprävention besichtigt und beraten werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Wirksamkeit der Beratung und die

Umsetzung der Präventionsmaßnahmen im Rahmen einer zweiten Besichtigung des gleichen Betriebes geprüft werden.

VDRI: *Das hört sich zunächst nach einem besonderen Aufwand an.*

Dr. Timm: Wir müssen es so sehen: Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz mit der GDA wird auf Jahrzehnte hinaus die nationale Präventionspolitik in Deutschland prägen. Mit den GDA-Projekten werden gemeinsame Ziele und Schwerpunktaktivitäten zur Verfügung gestellt. Mit dem LASI-Beschluss, 10% der Personkapazitäten für die GDA zur Verfügung zu stellen und der Entscheidung der UV-Träger, die gleiche Anzahl an Personentagen für die GDA zur Verfügung zu stellen, werden neue Schwerpunkte der Prävention gesetzt. Gleichzeitig bleibt genügend Spielraum für trägerspezifische Präventionsaktivitäten.

VDRI: *Wie kann die GDA ein Erfolg werden?*

Dr. Timm: Die Durchführung der GDA steht und fällt mit dem Engagement der Aufsichtspersonen der UV-Träger und der Aufsichtsbeamten der Länder. Diese müssen die Ziele und Handlungsfelder der GDA in den Schwerpunkt ihrer Präventionsarbeit rücken.

VDRI: *Herr Dr. Timm, vielen Dank für das Interview.*

Informationen zur GDA auf www.gda-portal.de

Ansprechpartner DGUV

Dr. Sven Timm

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Stabsbereich Prävention

E-Mail: sven.timm@dguv.de



GDA-Programm „Bau- und Montagearbeiten“

Interview mit Arbeitsprogrammleiter Karl-Heinz Noetel

„Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen bei Bau- und Montagearbeiten im Unfallschwerpunkt Gerüste und im Unfallschwerpunkt Abbruch- und Rückbauarbeiten“ - so lautet offiziell eines der sechs Programme der Kategorie I der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Der VDRI informierte sich bei dem Leiter des GDA-Arbeitsprogramms, Herrn Karl-Heinz Noetel, über den Stand der Vorbereitungen des GDA-Programmes „Bau- und Montagearbeiten“.

VDRI: Herr Noetel, was ist das Ziel dieses GDA-Arbeitsprogramms?

Noetel: Betriebe aus den Branchen Bau, Holz und Metall sowie Steine und Erden verzeichnen seit Jahren eine deutliche höhere Arbeitsunfallquote pro 1.000 Vollarbeiter im Vergleich zu den übrigen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft. Das GDA-Projekt hat als Zielstellung die Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen bei den Unfallschwerpunkten

- Gerüste
- Abbruch- und Rückbauarbeiten.

VDRI: Welche Zielgruppe hat das Arbeitsprogramm Bau- und Montagearbeiten?

Noetel: Unsere drei Zielgruppen sind

- Gerüsthersteller, Gerüstbauer/-ersteller, Gerüstnutzer,
- Abbruch- und Rückbauarbeiten,
- Bauherren, Koordinatoren, Planer.

zur Person

Herr Karl-Heinz Noetel (BG Bau) ist Beauftragter der DGUV und Projektleiter des GDA-Arbeitsprogrammes „Bau- und Montage“. Die stellvertretende Projektleitung obliegt Frau Zahm (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Sachsen) und Dr. Steinborn (BAuA). Weiterhin ist Herr Noetel Leiter des DGUV Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“.

Wir wollen mit dem Projekt erreichen, dass bei der Gerüstmontage und -benutzung sowie bei Abbruch- und Rückbauarbeiten ein höheres Sicherheitsbewusstsein entsteht. Der Arbeitsschutz soll auf Baustellen systematisch wahrgenommen werden, Arbeitsabläufe geplant und koordiniert durchgeführt und geringere psychische Beanspruchungen für die Beschäftigten erreicht werden.

VDRI: *Welche Maßnahmen sind hierfür geplant?*

Noetel: Das Projekt gliedert sich in drei Phasen:

- Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, einschließlich den vorbereitenden Schulungen für die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und der Länder,
- Aktivitäten auf Baustellen,
- Unternehmer-/Bauherren- und Koordinatoren-Gespräche.

Die Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen haben bereits im Juni 2009 begonnen und werden bis Juni 2012 weitergeführt werden. Die Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen für Gerüstbauer und Gerüstersteller umfassen Beratungen zur betrieblichen Arbeitschutzorganisation und Informationen zur Gefährdungsbeurteilung. Weiterhin bieten wir Qualifizierungsmaßnahmen für die in der TRBS 2121 - Teil 1 genannten geeigneten Personen an. Dies sind zum einen „Befähigte Personen“ (Aufsichtsführende für Auf-, Um- und Abbauarbeiten von Gerüsten) und „Fachlich geeignete Beschäftigte“ (Beschäftigte, die fachlich und körperlich geeignet sind, um Gerüste auf-, um- oder abzubauen).

Die geplanten Aktivitäten für den Abbruch und Rückbau sehen Informations-, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Altlasten und Gebäudeschadstoffen für Bauherren, Planer und Koordinatoren vor.

VDRI: *Wie sehen die Aktivitäten auf Baustellen aus?*

Noetel: Die Aufsichtspersonen (APen) der UV-Träger oder der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung suchen im Rahmen ihrer normalen Revisionsstätigkeit Baustellen auf. Werden Baustellen mit dem Projektschwerpunkt „Gerüste“ oder „Abbruch/Rückbau“ angetroffen, so sind diese unternehmensbezogen zu bewerten. Anhand eines Dokumentationsbogen „Baustelle“ soll festgestellt werden, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Dabei werden die Aspekte der Baustellenorganisation insgesamt, der einzelnen Unternehmen und die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes betrachtet.

Die Aufsichtsperson trifft aufgrund der auf der Baustelle vorgefundenen Verhältnisse eine subjektive Bewertung nach dem Ampelmodell für die Gesamtbaustelle.

- „Grün“: Weitere Verfolgung zurzeit nicht erforderlich
- „Gelb“: Weitere Verfolgung liegt im Ermessen der AP
- „Rot“: Verfolgung der Mängel erforderlich

Bei einer „Roten“ Bewertung ermittelt die Aufsichtsperson, wer den überwiegenden Anteil der vorgefundenen Mängel bezüglich „Gerüste“ bzw. „Abbruch“ verursacht bzw. zu vertreten hat und bei wem gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

VDRI: *Auf Arbeitsebene gab es schon immer Kontakte zwischen den UV-Trägern und den Staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Was ist neu an der jetzigen Vorgehensweise?*

Noetel: Nehmen wir das Beispiel eines Unternehmers aus München, der in Hamburg eine Baustelle hatte. In der Vergangenheit wusste die Aufsichtsperson aus München nicht, dass auf der Hamburger Baustelle Mängel vorgefunden wurden. Jetzt kann eine systematische Bewertung der Baustellen oder des Bauherren erfolgen, indem Baustelleninformationen einschließlich Bewertung erfasst und über einen zentralen Server entsprechend der sachlichen und regionalen Zuständigkeit elektronisch weitergegeben werden.

VDRI: *Bedeutet das Ausfüllen des Dokumentationsbogens nicht Doppelarbeit für die Aufsichtspersonen?*

Noetel: Nein. Die „Kopfdaten“ des GDA-Dokumentationsbogens werden automatisch bei der Eingabe des Betriebsbesuches im EDV-Anwendungssystem erstellt und vom Server unter Einhaltung der Vorgaben der Arbeitsgruppe „Datenaustausch“ (daran haben UV-Träger und Land mitgearbeitet) automatisch weitergeleitet.

VDRI: *Wer kümmert sich anschließend um was?*

Noetel: Nach der Bereitstellung der „Roten“ Dokumentationsbögen entsprechend der sachlichen und regionalen Zuständigkeit erfolgt eine Aufgabenverteilung:

Die Aufsichtspersonen der **Unfallversicherungsträger** kümmern sich um

- Gerüstbauunternehmer, Gerüstersteller (z.B. Malerunternehmen), Abbruchunternehmen (allgemein). Weiterhin führen sie die Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen durch.

Die Aufsichtsbeamten der **Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung** kümmern sich um

- Gerüstbenutzer, Abbruchunternehmen (wenn Gefahrstoff-, Biostoff- und Sprengstoffrecht betroffen sind), Bauherren und Planer, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren.

Bei einem „Roten“ Dokumentationsbogen „Baustelle“ zu einem Unternehmen entscheidet die Aufsichtsperson des UV-Trägers in eigenem Ermessen, ob ein Unternehmernesspräch erforderlich ist und welches weitere Vorgehen sie für angemessen hält. Die Ergebnisse des möglichen Gesprächs im Unternehmen werden über den Dokumentationsbogen „Unternehmen“ festgehalten. Dieser enthält „Leitfragen“ für eine einheitliche und systematische Vorgehensweise.

Eine vergleichbare Vorgehensweise seitens der Aufsichtsbeamten der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung gibt es hinsichtlich der Gerüstbenutzer, Bauherren und Planer oder Koordinatoren.

VDRI: *Wann beginnen die Revisionen und wie viele Baustellenbesuche sind geplant?*

Noetel: Wir werden die Aufsichtspersonen über Multiplikatorenschulungen zeitnah über die bevorstehenden Aufgaben informieren. Beginnen werden die Revisionen für das GDA-Programm mit den Schwerpunkten „Gerüste“ sowie „Abbruch und Rückbauarbeiten“ Mitte 2010. Insgesamt sind 90.000 Revisionen in den Jahren 2010 - 2012 geplant, die sich je zur Hälfte auf die Unfallversicherungsträger und auf die staatlichen Arbeitsschutzbehörden verteilen. Im ersten Moment mag sich diese Zahl hoch anhören. Jedoch ist beabsichtigt, diese Revisionen im Rahmen des normalen Außendienstes durchzuführen, so dass hierdurch keine nennenswerte zusätzliche Belastung entsteht. Wir erwarten, dass das Unfallgeschehen im Gerüstbau und bei Abbruch- und Rückbauarbeiten rückläufig wird und der Anteil der Betriebe mit einer guten Arbeitsschutzorganisation erhöht wird.

VDRI: *Herr Noetel, vielen Dank für das Interview.*

Projektleitung

Dipl.-Ing. K.-H. Noetel

c/o Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildegardstraße 29/30
10715 Berlin



Technische Regeln für Betriebssicherheit - Rückblick und Perspektive

Interview mit Hans-Otto Schiler, Vorsitzender des ABS

Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) berät seit dem Jahr 2003 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Fragen des Arbeitsschutzes bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei lärm- oder vibrationsbezogenen Gefährdungen. Die erste Berufungsperiode des ABS dauerte von Januar 2003 bis 31.12.2009.

Nachfolgend ein Interview mit Herrn Hans-Otto Schiler, dem Vorsitzenden des ABS.

***VDRI:** Herr Schiler, was ist die Aufgabe des Ausschusses für Betriebssicherheit?*

Schiler: Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit im Ausschuss für Betriebssicherheit ist der § 24 der Betriebssicherheitsverordnung. Die Mitglieder im ABS haben insbesondere die Aufgabe, den Stand der Technik zu verfolgen und bei Bedarf Technische Regeln zu erstellen.

***VDRI:** Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit sind gefährdungsbezogen aufgebaut. Warum ist dieser Weg gewählt worden?*

Schiler: Die Technischen Regeln vor dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung waren arbeitsmittelbezogen aufgebaut und enthielten sowohl Beschaffenheits- als auch Betriebsanforderungen. Der ABS hatte zum Beginn seiner Tätigkeit das bestehende Regelwerk bewertet und sich entschlossen, das neue Regelwerk gefährdungsbezogen statt arbeitsmittelbezogen aufzubauen. Damit ist der ABS konsequent dem europäischen Recht gefolgt, das eine strikte Trennung zwischen Beschaffenheitsanforderungen und Betrieb eingeführt hat. Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde die durch die europäische Gesetzgebung eingeleitete Trennung auch national vollzogen. Die Beschaffenheitsanforderungen wurden zur Vermeidung von Handelshemmnissen europäisch geregelt, während die betrieblichen Anforderungen zur Benutzung von Arbeitsmitteln den einzelnen Mitgliedsländern zur eigenen Gestaltung überlassen blieben. In Deutschland wird die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Betriebssicherheitsverord-

nung unter Beschreibung von gefährdungsbezogenen Schutzziele geregelt. Mit der Betriebssicherheitsverordnung und dem gefährdungsbezogenen Ansatz der Technischen Regeln wird der konsequente Ansatz des Arbeitsschutzgesetzes fortgesetzt. Danach hat der Arbeitgeber die Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln, Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten und auf Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Technischen Regeln beschreiben beispielhafte Lösungen für betriebliche Schutzmaßnahmen und lösen damit die Vermutung aus, dass die in der Verordnung genannten Schutzziele erfüllt sind.

VDRI: *Wie entsteht eine Technische Regel?*

Schiler: Der Ausschuss für Betriebssicherheit verfolgt die Weiterentwicklung des Standes der Technik und bewertet die Notwendigkeit zur Erstellung einer technischen Regel. Die Erarbeitung erfolgt in den Unterausschüssen und Arbeitskreisen des ABS. Die so erarbeiteten Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) werden im Ausschuss für Betriebssicherheit verabschiedet und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugeleitet. Das BMAS prüft die Technischen Regeln und kann diese im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichen. Zurzeit



Hans-Otto Schiler (rechts), Hauptsicherheitsingenieur der Audi AG und Vorsitzender des ABS im Gespräch mit Detlef Guyot (VDRI).

sind auf diese Weise 32 Technische Regeln (Stand 9.11.2009) bekannt gemacht worden.

VDRI: *An welchen Adressenkreis richten sich die Technischen Regeln? Sind diese auch für Nicht-Fachleute lesbar?*

Schiler: Normadressat für den Arbeitsschutz ist grundsätzlich der Arbeitgeber. Dieser hat die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um die Schutzziele der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten. Um rechtssicher zu sein hilft das Mehr-Augen-Prinzip: Arbeitgebern wird unbedingt empfohlen, sich fachkundig beraten zu lassen und sich z.B. der Expertisen von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmediziner zu bedienen. So sieht es ja auch das Arbeitssicherheitsgesetz

und die TRBS 1111 vor. Ein zentrales Thema ist also die ausreichende Qualifikation der bei der Gefährdungsbeurteilung beteiligten Personen.

VDRI: *Ein Plädoyer für die Fortbildung?*

Schiler: Unbedingt, eine ausreichende Qualifikation ist unerlässlich. Heutzutage kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Maschine für sich gesehen sicher ist. Aber welche Gefährdungen gehen von Maschinen aus, wenn sie unterschiedliche Aufstellungsbedingungen haben? Gibt es Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln? Wie sieht die bestimmungsgemäße Verwendung aus? Hier kommt der Gefährdungsbeurteilung und der Unterweisung der Beschäftigten durch ausreichend qualifizierte Personen eine große Bedeutung zu.

Die heutige Technologie ist sehr schnelllebig; arbeitsmittelbezogene Technische Regeln würden eine Hemmung des Fortschrittes darstellen. Der richtige Weg ist hier, dass der Arbeitgeber Prozesse in seinem Betrieb sicher gestaltet. Die Betriebssicherheitsverordnung bedeutet zwar einen größeren Freiraum bei der Gestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes, gleichzeitig erfordert es aber auch ein größeres Bewusstsein für die Verantwortung mit allen bekannten Konsequenzen. Der Arbeitgeber und die ihn beratenden Personen benötigen eine ausreichende Qualifikation, um ein richtiges Ergebnis zu erreichen. Sicherheitsfachkräfte und andere beratende Fachleute müssen dabei bereit sein, für die Richtigkeit ihrer Beratung Verantwortung zu übernehmen.

VDRI: *Wird es bei den Technischen Regeln Lösungsvorschläge für konkrete technische Einzelprobleme geben?*

Schiler: Nur im Ausnahmefall. Das Regelwerk ist in drei Reihen aufgeteilt.

- Allgemeine Regeln (1000er Reihe) behandeln Sachverhalte, die Gültigkeit für das gesamte Regelwerk haben (z. B. Begriffe)
- Gefährdungsbezogene Regeln (2000er Reihe) geben hinsichtlich einer Gefährdungsart Hilfestellung bei der Ermittlung und Bewertung der Gefährdung und nennen beispielhafte Maßnahmen.
- Spezifische Regeln für Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen oder Tätigkeiten (3000er Reihe) werden nur in Ausnahmefällen festgelegt werden.

VDRI: *Der Koordinierungskreis „Neuordnung des Arbeitsschutzrechts“ des BMAS und eine dazu gebildete Arbeitsgruppe aus Vertretern der GDA-Träger und der Sozialpartner erarbeitet zur Zeit ein Konzept, das auf Grundlage der „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz“ (Bundesarbeitsblatt 6/2003) ein Konzept erarbeiten soll. Wie steht der ABS hierzu?*

Schiler: Zu der Frage der Verknüpfung berufsgenossenschaftlichen Informations- und Regelwerkes mit staatlichem Regelwerk kann der ABS nur beratend tätig sein. Für mich persönlich ist es auch nicht wichtig, ob eine BGR oder BGI zurückgezogen wird. Wichtiger ist die Fragestellung, ob mit diesen Handlungshilfen die Schutzziele der Betriebssicherheitsverordnung in völlig unterschiedlichen Branchen erreicht werden. Eine grundlegende Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, ihre Betriebe zu beraten, wie sie diese Schutzziele erreichen können. Informationsschriften, Handlungshilfen oder Regeln der Unfallversicherungsträger, z.B. für Bäckereien oder Kfz-Betriebe, können eine wichtige Hilfestellung für die Umsetzung in den Betrieben sein.

Berufsgenossenschaftliche Informationen spiegeln die durchgehende Fachmeinung der Experten wieder. Außerdem besteht bei berufsgenossenschaftlichen Informationen Konsens zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, dass die Schutzziele für bestimmte Branchen oder Arbeitsmittel erreicht wurden. Handlungshilfen in dritter Ebene unterhalb der Betriebssicherheitsverordnung und der Technischen Regeln hierzu können eine Hilfestellung sein für den Anwender. Inhaltlich verantwortlich für Handlungshilfen und die jeweilige Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Regelwerk (Verordnungen und Technische Regeln) sind jeweils die herausgebenden Institutionen. Diese Handlungshilfen sind vom Anwender an die betrieblichen Erfordernisse und die geltenden gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Der gefährdungsbezogene Ansatz darf dabei nicht vergessen werden oder anders formuliert: „Es darf gedacht werden in den Betrieben!“.

VDRI: *Wo sehen Sie hierbei die Aufgabe der Aufsichtspersonen?*

Schiler: Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger müssen Multiplikatoren für den Paradigmenwechsel sein, der mit der Betriebssicherheitsverordnung eingetreten ist. Sie müssen den Betrieben verständlich machen, dass zukünftig nicht mehr alles geregelt wird, sondern dass sich die Arbeitgeber im Sinne eines präventiv angelegten

Arbeitsschutzes Gedanken über Gefährdungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln machen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass im Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung Anforderungen an die Arbeitsschutzorganisation bei der Benutzung von Arbeitsmitteln beschrieben sind. Der Arbeitgeber muss z.B. in Form von Zutrittsbeschränkungen festlegen, dass nur dazu geeignete, unterwiesene oder beauftragte Personen Zutritt zu bestimmten Instandhaltungsbereichen haben.

VDRI: Herr Schiler, vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Detlef Guyot

Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V.

Weitere Informationen zu den Technischen Regeln finden Sie unter

www.baua.de → Themen von A-Z → Anlagen und Betriebssicherheit



Die neue europäische Maschinen-Richtlinie

Hinweise zur nationalen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie

Nach mehr als 15 Jahren hat sich die Europäische Union zu einer umfassenden Novellierung einer der für den Binnenmarkt wesentlichen Rechtsvorschriften, der europäischen Maschinen-Richtlinie entschlossen. So wurde am 17. Mai 2006 die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG endgültig verabschiedet und im Juni 2006 im Amtsblatt der EU (L 157) veröffentlicht. Bei der mehr als fünfjährigen Erarbeitungszeit konnte auf umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit der bisherigen Fassung dieser Richtlinie aus dem Jahre 1998 und ihren "Vorläufer-Richtlinien" ab dem Jahr 1989 durch Maschinenhersteller und -betreiber sowie prüfenden Stellen und Aufsichtsbehörden zurückgegriffen werden. Frühere Abgrenzungsprobleme der Maschinen- zur Niederspannungsrichtlinie konnten abgemildert und unvollständige Maschinen neu in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden.

Der Kurzbeitrag legt einen Schwerpunkt auf die Information zum Stand der nationalen Umsetzung der Richtlinie und gibt einen Überblick der im Anwendungsbereich erfassten Maschinen-Varianten und Produkte.

- **Inkrafttreten und nationale Umsetzung der Maschinen-Richtlinie**

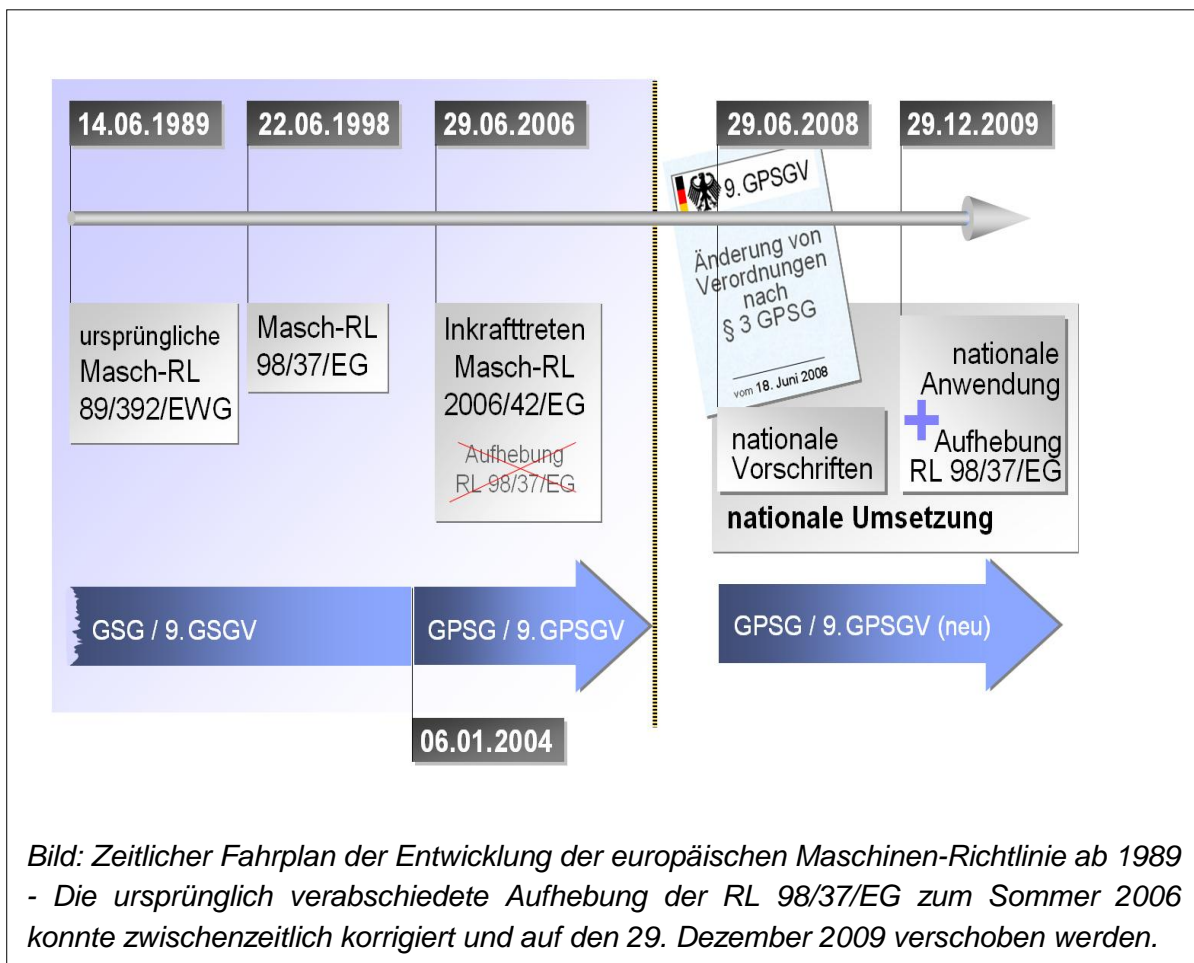
Die europäischen Mitgliedsstaaten haben sich gemäß Artikel 26 der MRL verpflichtet, Rechtsvorschriften zur nationalen Umsetzung der Richtlinie bis zum 29. Juni 2008 zu erlassen und zu veröffentlichen. Eine Übergangsfrist bis zur abschließenden Anwendung der nationalen Vorschrift, also der künftigen Maschinenverordnung, ist bis zum 29. Dezember 2009 vorgesehen. Dieses nicht griffige Datum ist darauf zurückzuführen, dass die Richtlinie



Bild: Brückenkran in einem Wasserkraftwerk. Sowohl die Krananlage, als auch die auf ihr montierte Hubarbeitsbühne fallen unter den Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie und stellen im Sinne der Richtlinie eine Gesamtheit von Maschinen dar.

im Amtsblatt vom 9. Juni 2006 veröffentlicht wurde und am zwanzigsten Tag danach in Kraft tritt.

Erhebliche Diskussionen wurden bereits zur Aufhebung der bisherigen MRL (Richtlinie 98/37/EG) zum 29. Juni 2006 gemäß Artikel 25 der neuen Richtlinie geführt. Am 16.3.2007 wurde Artikel 25 der Richtlinie vernünftigerweise berichtigt und dabei klargestellt, dass die alte Maschinenrichtlinie 98/37/EG erst zum 29. Dezember 2009 aufgehoben wird (nicht wie ursprünglich festgelegt zum 9. Juni 2006).



Nach wie vor verpflichtet das GPSG den Hersteller von Maschinen, seine Produkte konform zur MRL (RL 98/37/EG) zu konstruieren und in den Verkehr zu bringen. Auch der Käufer von Maschinen unterliegt seinerseits nach der Betriebssicherheitsverordnung der Verpflichtung zur Beschaffung neuer Maschinen entsprechend den Anforderungen dieser MRL. Die Verpflichtung zur Anwendung der neuen MRL (RL 2006/42/EG) besteht erst ab Ende Dezember 2009. Insbesondere für die von allen Herstellern zu verfassende Konformitätserklärung ergibt sich somit die Notwendigkeit, die Übereinstimmung des jeweiligen Pro-

duktes wie bisher mit der Richtlinie 98/37/EG zu bekunden - ein Rückgriff auf die neue MRL ist ebenfalls erst ab Ende Dezember 2009 möglich.

Anhang XII der neuen MRL enthält eine Entsprechungstabelle, die einzelne Artikel und Anhänge der alten Richtlinie und der neuen MRL mit gleichen inhaltlichem Gegenstand gegenüber stellt. Die Inhalte der entsprechenden Teile der alten und der neuen MRL sind jedoch nicht notwendigerweise identisch.

Die nationale Umsetzung der neuen MRL wurde zwischenzeitlich über eine Änderungsverordnung zum 18. Juni 2008 eingeleitet. Mit Artikel 1 dieser Verordnung erfolgt somit eine fristgerechte Änderung der Maschinenverordnung (9. GPSGV). Gleichzeitig werden in Artikel 2 die Aufzugsverordnung und in Artikel 3 die Niederspannungsverordnung geändert.

Auch die geänderte Maschinenverordnung veranlasst den Leser zum gleichzeitigen Studium der MRL, da sie u. a. keinen der Anhänge der europäischen Richtlinie beinhaltet, sondern in ihren einzelnen Paragraphen ausschließlich auf diese verweist. Es sei nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass die Anhänge der MRL rechtsverbindliche Bestandteile der Richtlinie darstellen. Die in ihnen festgeschriebenen Anforderungen stellen somit Zielvorgaben dar, deren Einhaltung u. a. in der Konformitätserklärung der einzelnen Maschine zu deklarieren sind.

• **Anwendungsbereich der neuen Maschinen-Richtlinie**

Der Anwendungsbereich der neuen MRL hat im Vergleich zur alten Richtlinie nur geringe Änderungen erfahren. So fanden unvollständige Maschinen eine Aufnahme in den MRL-Anwendungsbereich. Dies ist insofern erfreulich, da bislang die alte MRL zwar die Abfassung von Herstellererklärungen für unvollständige Maschinen forderte, für den Adressaten der Richtlinie die Zugehörigkeit dieser Maschinen zum Anwendungsbereich jedoch erst auf den zweiten Blick zu erkennen war. Ebenfalls als erfreulich ist die nun deutliche Abgrenzung der MRL zur Niederspannungsrichtlinie zu bezeichnen.

Der Anwendungsbereich weist sieben Erzeugnisgruppen eindeutig der neuen MRL zu. Im folgenden Richtlinienentwurf ist zu beachten, dass der Begriff Maschine in der Regel als Sammelbegriff für alle Erzeugnisgruppen Verwendung findet und somit die MRL-Anforderungen über die eigentliche Maschine hinausgehend greifen.

Der ursprüngliche Maschinenbegriff (Variante 1) wurde sinngemäß beibehalten. Deutlicher kommt mit der neuen MRL zum Ausdruck, dass

der "Status" Maschine unmittelbar von einem eindeutigen, vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck abhängt. In diesem Sinne können Antriebskonstruktionen und -elemente, z. B. Elektro- und Verbrennungsmotoren oder Hydraulikzylinder ausschließlich unvollständige Maschinen darstellen.



darstellen.

Die unmittelbar eingesetzte menschliche oder tierische Kraft stellt hingegen bei Konstruktionen, die für Hebevorgänge konzipiert sind, kein Ausschlusskriterium für den Begriff Maschine (Variante 5), dar. Die Gefährdungen beim Einsatz derartiger Konstruktionen, wie z. B. von Flaschenzügen, Handhubwagen oder Wagenhebern, haben zur Aufnahme dieser "Sondermaschinen" in den Anwendungsbereich geführt. Ebenfalls vom Anwendungsbereich sind Maschinen mit aus gespeicherter Muskelkraft generierter Antriebsenergie erfasst.

Da insbesondere Maschinen (Variante 2) größerer Bauart, z. B. stationär betriebene Werkzeugmaschinen oder Bearbeitungszentren, auf speziell zugeschnittenen Fundamenten zu montieren und elektrisch anzuschließen sind, erfolgt die herstellerseitige Auslieferung in der Re-

gel ohne entsprechende "Anschlusssteile". Derartige Maschinen sind voll und ganz Maschinen im Sinne der MRL.

Der Begriff "Maschine" beinhaltet auch einbaufertige Konstruktionen (Variante 3), die jedoch erst nach Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder der Installation in einem Gebäude funktionsfähig sind. Auf einem LKW montierte Hubarbeitsbühnen oder kraftbetriebene Ventilatoren zum Einbau in bauliche Anlagen stellen Beispiele für derartige Maschinen dar.

Alle vorgenannten Maschinen-Varianten können konstruktiv, z. B. in automatisierten Fertigungsanlagen, so miteinander verknüpft werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren und im Sinne der MRL als Gesamtmaschine (Variante 4) gelten. Dabei werden Einzelmaschinen in der Regel als unvollständige Maschinen ausgeliefert und erst beim Betreiber zur Fertigungsanlage zusammengestellt. Die Konformitätserklärung für die Gesamtanlage kann von einem Generalunternehmer, aber auch vom Betreiber oder in dessen Auftrag erstellt werden.

Die Basis der Konformitätserklärung stellen die Herstellererklärungen der einzelnen unvollständigen Maschinen dar. Der Gesamtinverkehrbringer ist darüber hinaus verpflichtet, die Gesamtsteuerung der Fertigungsanlage zu konzipieren und hinsichtlich der Konformität mit der MRL zu bewerten.

Auch Sicherheitsbauteile fallen wie bislang unter den Anwendungsbereich der MRL. Bei ihrem Ausfall oder einer Fehlfunktion ist von einer Personengefährdung an der jeweiligen Maschine auszugehen. Sicherheitsbauteile im Sinne der MRL sind z. B. keine steuernden oder überwachenden Bauteile, die ausschließlich den eigentlichen Maschinenfunktionen dienen. Die vollständigen Anforderungen der MRL an das Inverkehrbringen greifen für Sicherheitsbauteile ausschließlich für den Fall ihres gesonderten Inverkehrbringens. Hier hat der Hersteller neben den sicherheitstechnischen Anforderungen der MRL u. a. Betriebsanleitungen zur Verfügung zu stellen, eigenständige Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, entsprechende Bescheinigungen auszustellen sowie Sicherheitsbauteile mit dem CE-Kennzeichen auszustatten.

Bislang fielen Maschinen, die hauptsächlich durch elektrische Gefahren gekennzeichnet waren, nicht unter den Anwendungsbereich der alten MRL, sondern wurden von der Niederspannungsrichtlinie erfasst. Diese Regelung führte in der Vergangenheit aufgrund des unklaren Abgrenzungskriteriums zu zahlreichen Diskussionen. Die neue MRL räumt mit derartigen Abgrenzungsproblemen auf und nimmt nur noch sechs Gruppen elektrischer und elektronischer Erzeugnisse, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, vom Anwendungsbereich der MRL aus.

Ansprechpartner:

Dr. Reinhard Lux

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BGETE)

Gustav-Heinemann-Ufer 130

50968 Köln



